

**Schienennetz-Benutzungsbedingungen der SSB – Besonderer
Teil (SNB-BT)**

Stand: 12. Februar 2013

1.	Allgemeine Informationen	4
2.	Voraussetzung zur Nutzung der Schienenwege.....	4
3.	Informationspflichten.....	4
4.	Veröffentlichungen.....	5
5.	Beschreibung des Schienennetzes	5
5.1	Schienennetz und Verkehrsleistung	5
5.2	Ausnahmeregelung.....	5
5.3	Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes	5
5.4	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	7
6.	Antrags- und Zuweisungsverfahren	7
6.1	Form der Anmeldung	7
6.2	Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen.....	7
6.3	Entgeltregelung für Fahrplananpassungen.....	8
6.4	Trassenstornierung.....	8
6.5	Einsatz von Dampflokomotiven.....	8
7.	Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität	8
7.1	Bereitstellung	8
7.2	Trassenstudien, Bearbeitung und Frist.....	8
7.3	Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege	8
8.	Störungsmanagement.....	9
9.	Entgeltgrundsätze	9
9.1	Zweck und Geltungsbereich	9
9.2	Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum	9
9.3	Berechnung der Entgelthöhen	10
9.4	Leistungsabhängige Entgeltregelung.....	10

9.4.1	Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes.....	10
9.4.2	Leistungskriterien	10
9.4.3	Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten	10
9.4.4	Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen.....	11
9.4.5	Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten.....	12
9.4.6	Reklamationsverfahren	12
9.5	Preise für die Nutzung von Zugtrassen.....	12
9.5.1	Berechnungsgrundlagen für Zugtrassen	12
9.5.2	Trassenpreise	13
9.5.3	Unterschiedliche Bepreisung.....	13
9.5.4	Preise für außergewöhnliche Transporte	13
9.5.5	Stornierungskosten	13
9.6	Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen.....	13
9.7	Entgelt für sonstige Leistungen.....	13

1. Allgemeine Informationen

Die SNB der Scharmützelseebahn GmbH (SBB) sind unterteilt in einen allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen Besondereil Teil (SNB-BT).

Die vorliegenden SNB-BT ergänzen die SNB-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen) gemäß den Konditionenempfehlungen des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen (VDV).

Die SNB-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der SSB und den Zugangsberechtigten.

Die Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der SNB. Die Liste der Entgelte wird gemäß der Fristenregelung nach EIBV unter der Internetadresse www.erlebnisbahn.de/de/scharmützelseebahn/snb veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. Voraussetzung zur Nutzung der Schienenwege

- a) Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der SSB und dem Zugangsberechtigten.
- b) Der Zugangsberechtigte hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der SSB mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.
- c) Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnisse i. S. Punkt 2.3.3 der SNB-AT gem. VDV Richtlinie 755 durch die SSB selbst oder Dritte erhebt die SSB ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis.

3. Informationspflichten

Ergänzend zu den Punkten 5.1.3 und 5.2 der SNB-AT werden sich die Vertragspartner die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Weg schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die EVU sowie die zuständige Stelle für Adhoc-Entscheidungen grundsätzlicher Natur ist – sofern das Notfallmanagement nichts Abweichendes regelt - die Direktion der SSB, für Entscheidungen die Betriebssicherheit betreffend der *Eisenbahnbetriebsleiter (siehe auch Unfallmeldeplan)*

Tel. Geschäftsleitung 0172 / 327 77 79

Tel. Eisenbahnbetriebsleiter 0171 / 215 71 70

Fax Geschäftsleitung 03377 / 33 00 860

Bei Bedarf: Die SSB informiert die EVU bei in Abstimmung mit dem özF der DB Netz AG vor Fahrtantritt über die derzeit gültigen Weisungen. Die EVU haben die notwendigen Fahrplanunterlagen gem. SbV mitzuführen.

4. Veröffentlichungen

Die von der SSB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.erlebnisbahn.de/de/scharmuetzelseebahn/snb.

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

5. Beschreibung des Schienennetzes

5.1 Schienennetz und Verkehrsleistung

Nachfolgend wird das Schienennetz der SSB dargestellt und mit technischen Parametern beschrieben. Die betrieblichen und technischen Standards auf allen Schienenwegen der SSB sind nur für den Reisezugverkehr eingerichtet.

Tabelle 1

Strecken	Streckenabschnitt (in Gegenrichtung entsprechend)			
	Nr.	von	nach	über
6521 (DB)	Bad Saarow-Pieskow (a) Infrastrukturgrenze	Hp Bad Saarow-Klinikum		

5.2 Ausnahmeregelung

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenwegkapazität möglich, kann aber aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten in einzelnen Fällen mit Restriktionen verbunden sein.

5.3 Technische und betriebliche Parameter des Schienennetzes

Für die Betriebsdurchführung gelten in der SbV der SSB aufgeführten Regelwerke.

Für die unter 2.1 genannten Streckenabschnitte, gelten alle nachfolgenden Parameter der baulichen und betrieblichen Standards, sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme gleichermaßen.

Tabelle 2

Pos.	Benennung

1	Art des Schienenweges	NE-Bahn (Nichtbundeseigene Eisenbahn) öffentliche Eisenbahninfrastruktur
2	Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	DB Netz AG, Betriebsstelle Bhf Bad Saarow- Pieskow (km 12,684)
3	Streckenategorie eingleisig zweigleisig Hauptbahn Nebenbahn elektrifiziert	Eingleisig, Nebenbahn, nicht elektrifiziert
4	Spurweite	1435 mm
5	Betriebslänge (km) Normalspur davon elektrisch betrieben	0,616 – 0,000
6	Streckenklasse C4 Radsatzlast (t) - Meterlast (t/m)	21,0 t, 8,0 t/m
7	Höchstgeschwindigkeit (km/h) für Züge	
	Bad Saarow-Pieskow Infrastrukturgrenze - Bad Saarow- Klinikum	40 km / h
8	Kleinster Bogenmesser (m)	Unendlich
9	Zulässige Länge der Züge (m) - Güterzüge Reisezüge	70 m
10	Bremsweg (m) / Bremstafel	
	Bad Saarow-Pieskow Infrastrukturgrenze – Bad Saarow- Klinikum	400 m
11	Bremstellung der Züge	G; P; R; R+Mg
12	Mindestbrems Hundertstel	Berechnung nach Bremstafel 400 m

13	Betriebsverfahren Bad Saarow-Pieskow Infrastrukturgrenze – Bad Saarow-Klinikum Infrastrukturende	Ril 408 DB AG
14	Zugbeeinflussung	PZB
15	Informations- und Kommunikationssysteme	Mobilfunk GSM D1
16	Regellichtraumprofil nach § 9 EBO - Einschränkungen	keine
17	Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis	ja
18	Regelmäßige Betriebszeit	täglich 0:00 bis 24:00 Uhr

5.4 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen auf die verfügbare Schienenwegkapazität werden den EVU auf der SSB-Homepage unter folgendem Link bekannt gegeben: www.erlebnisbahn.de/de/scharmuetzelseebahn/aktuelles. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

6. Antrags- und Zuweisungsverfahren

6.1 Form der Anmeldung

Die Konstruktion von Trassen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Um eine Trasse zu konstruieren bedarf es konkreter Angaben (Fahrzeugeinsatz, Verkehrszeitraum, Fahrtverlauf etc.) seitens des Zugangsberechtigten. Anträge auf die Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich nur in Textform zu übersenden. Als „Arbeitstage“ i. S. Punkt 3.4 der SNB-AT gelten die Wochentage Montag bis Freitag.

6.2 Angebotsfrist für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen

Ergänzend zu Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b) der SNB-AT liegt bei einem Antrag auf kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen (Gelegenheitsverkehr) ein Fall für eine besonders aufwendige Bearbeitung vor.

6.3 Entgeltregelung für Fahrplananpassungen

Fahrplananpassungen auf Wunsch des Zugangsberechtigten, nach Annahme des Trassenangebotes, werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der SSB als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet, unabhängig davon bleibt die Trasse bestehen.

6.4 Trassenstornierung

Bei der SSB bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren. Für Stornierungen werden von der SSB Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

6.5 Einsatz von Dampflokomotiven

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikation im Einzelfall durch die SSB festgelegt.

7. Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität

7.1 Bereitstellung

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 EIBV stellt die SSB allen Zugangsberechtigten auf Anfrage Informationen über die verfügbare Schienenwegkapazität zur Verfügung.

7.2 Trassenstudien, Bearbeitung und Frist

Eine Trassenstudie ist die Konstruktion, Koordination, Beratung und Konfliktlösung für eine vom Zugangsberechtigten gewünschte Fahrlage innerhalb des Netzfahrplanes.

Auf Anfrage von Zugangsberechtigten werden Trassenstudien von der SSB, gegen Erstattung eines nach Aufwand zu berechnenden Entgeltes entsprechend der Liste der Entgelte für die Trassennutzung erstellt. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 20 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag. Die Trassenstudien werden in der Reihenfolge der Anfragen bearbeitet und als Trassenangebot abgegeben. Die Angebotsbindefrist beträgt maximal vier Wochen und verfällt spätestens eine Woche vor dem geplanten Verkehrstag, wenn die Studie nicht in eine Trassenanmeldung umgewandelt wird.

7.3 Allgemeine Kapazitätsmerkmale der Schienenwege

Auf allen Streckenabschnitten der SSB wird planmäßiger vertakteter Reisezugverkehr durchgeführt.

Im Sinne der EIBV bezeichnet der Ausdruck "Schienenwegkapazität" die Möglichkeit, für einen Teil des Schienenweges, für einen bestimmten Zeitraum Zugtrassen einzuplanen. Detaillierte Angaben hierzu erhalten Zugangsberechtigte auf Anfrage.

8. Störungsmanagement

Ergänzend zu Punkt 5.3.3 der SNB-AT gelten auf der SSB für die betriebliche Störungsbeseitigung folgende Prioritäten:

- 1 Priorität: vertakteter Schienenpersonennahverkehr
- 2 Priorität: sonstige Verkehre

9. Entgeltgrundsätze

9.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze der SSB gewährleisten gemäß Anforderungen des AEG und der EIBV allen Zugangsberechtigten, denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu dem Streckennetz und den Serviceeinrichtungen der SSB.

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SSB werden getrennt nach Preisen für Nutzung der Schienenwege (Trassenpreise) und die Nutzung von Zugangsstellen zum Netz (Haltepunkte etc.) berechnet.

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Schienenwege sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Schienenwegkapazität
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Schienenwege erforderlich sind
- Die Bedienung der für eine Zug- bzw. Rangierbewegung erforderlichen, ferngestellten Steuerungs- und Sicherungssysteme, sowie die Koordinierung der Zug- und Rangierfahrten

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der SSB. Die Entgeltgrundsätze für die Benutzung der zugehörigen Serviceeinrichtungen der SSB sind in den NBS-BT niedergelegt.

9.2 Inkrafttreten, Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten am 12.02.2013 in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze, die den Kunden der SSB in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

9.3 Berechnung der Entgelthöhen

Die Berechnung der Trassenentgelte auf der Strecke Bad Saarow-Pieskow - Hp Bad Saarow-Klinikum erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleisanlagen
- Kosten der Fahrdienstleitung
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleisanlagen)
- Verwaltungskosten lt. Kosten und Leistungsrechnung inklusive Versorgungsleistungen

9.4 Leistungsabhängige Entgeltregelung

9.4.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für Trassennutzungen der SSB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 21 Abs. 1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der SSB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

9.4.2 Leistungskriterien

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Zugfahrt (= Pünktlichkeit).

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung der Zugtrassen werden die Verspätungsminuten des Zuges von der SSB mit der jeweiligen Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der SSB und dem EVU zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und gegenseitig verrechnet. Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom EVU zu leistendes Anreizentgelt oder aber ein Anreizentgelt ergeben, dass von der SSB an das EVU zu entrichten ist. Dieses Anreizentgelt ist zusätzlich zum Trassenentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

9.4.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Durchführung der Zugfahrt im Zeitfenster der jeweiligen Zugtrasse zwischen Start- und Zielbahnhof. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung des Schienenweges von der vereinbarten Zugtrasse um mehr als 10 Minuten abweicht, entscheidend ist die Verspätung am Endpunkt. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau am Messpunkt und wird vom Fahrdienstleiter/ Zugleiter bei Verspätungen mit Angabe der Ursache dokumentiert. Der Fahrzeugführer des EVU ist verpflichtet, dem Fahrdienstleiter/ Zugleiter den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen.

Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der Tabelle 3 aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

Als Messpunkte auf der SSB sind folgende Stellen festgelegt:

- aus Bad Saarow-Pieskow kommend der Endpunkt Bad Saarow-Klinikum

9.4.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

Tabelle 3

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
SSB	EVU	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Fahrplan-konstruktion		
Personalbedingte Ursachen		
Oberbaumangel/ Langsamfahrstellen		
Störungen im Gleisbauablauf	Verspätete Übergabe an SSB	
BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung/ außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherheitstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Fahrzeug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekom- munikation	Störung am Fahrzeug	Behördliche Maßnahmen am/ im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

[Nähere Erläuterungen hierzu in der VDVMitteilung 9036]

9.4.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der SSB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem u. g. Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist je nach Verantwortungsbereich das geschuldete leistungsabhängige Entgelt, dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die SSB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt.

Die SSB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

Die Höhe der Verspätungspönale wird ab der 11. Verspätungsminute, gemessen am Endpunkt, erhoben und ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

9.4.6 Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und mit dem sich daraus ergebenden Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss das EVU dies binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe der Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

9.5 Preise für die Nutzung von Zugtrassen

9.5.1 Berechnungsgrundlagen für Zugtrassen

Die Preise für Zugtrassen gelten für die Nutzung der SSB-Strecke Bhf Bad Saarow-Pieskow (ausschließlich) – Hp Bad Saarow-Klinikum (einschließlich). Die im Trassenpreis enthaltenen Leistungen entsprechen den Pflichtleistungen gem. Anlage 1 zu den §§ 3 und 21 EIBV und umfassen:

- die Nutzung des für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken- und Bahnhofsgleises
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung innerhalb desselben Bahnhofs, an dem die dazugehörige Zugfahrt beginnt bzw. endet,
- im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof, wenn eine Zeitdauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschritten wird,
- außerplanmäßige Halte, die durch die Betriebsführung bedingt sind,
- die Betriebsführung der Infrastruktur während der Besetzungszeit der Betriebsstellen im üblichen Umfang.

9.5.2 Trassenpreise

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der SSB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

9.5.3 Unterschiedliche Bepreisung

Für leer fahrende Fahrzeuge wird ein Abschlag von 5% auf den Preis für Personenzugtrassen gewährt.

9.5.4 Preise für außergewöhnliche Transporte

- entfällt -

9.5.5 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen, wird von der SSB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 4 dargestellten Grundsätzen erhoben.

Tabelle 4

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden der Trasse (in Tagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

9.6 Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen

- entfällt -

9.7 Entgelt für sonstige Leistungen

Die SSB bietet den Zugangsberechtigten auf Anfrage weiterhin folgende Dienstleistungen

- Personaldienstleistungen, wie Lotseneinsatz und Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen

- Trassenstudien

Lotseneinsatz sowie die Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen werden über Stundensätze berechnet, wie sie in dem Entgeltverzeichnis der SBB genannt sind. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

Für Trassenstudien wird von der SBB eine Aufwandspauschale gemäß Entgeltverzeichnis der SBB erhoben. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt diese Aufwandspauschale.